



**Nutzungsordnung für die Säle des L'Atelier,
Liebfrauenplatz 14-16
(vom 7. Dezember 2022)**

Der Gemeinderat der Stadt

beschliesst:

KAPITEL EINS

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Bedingungen, unter denen der Saal im Dachgeschoss des Gebäudes Liebfrauenplatz 16 und der Saal im Erdgeschoss des Gebäude Liebfrauenplatz 14 (nachfolgend : die Säle) Dritten zur Verfügung gestellt werden können, sowie die Verpflichtungen, die den Benutzern obliegen.

Art. 2 Zweckbestimmung

¹ Die Säle sind Teil eines Gebäudes mit kulturellem und vererbtem Charakter. Die Nutzung der Säle ist abhängig von den Tätigkeiten, die in den angrenzenden Räumlichkeiten stattfinden.

² Der Saal im Dachgeschoss wird für öffentliche und private Aktivitäten wie Kongresse, Vorträge, Versammlungen, temporäre Ausstellungen und Freizeitaktivitäten (Aperitife, Geburtstage und Hochzeiten) genutzt. Jeden Freitagnachmittag sowie am zweiten Samstag jedes Monats wird der Saal dem Zivilstandsamt des Kantons Freiburg als Hochzeitssaal vermietet.

³ Der Saal im Erdgeschoss wird für öffentliche und private Aktivitäten wie Kongresse, Vorträge, Versammlungen, temporäre Ausstellungen und Freizeitaktivitäten (Aperitife, Geburtstage und Hochzeiten) genutzt.

Art. 3 Gesuche

¹ Die Reservationsgesuche müssen über das entsprechende Formular auf der Website der Stadt erfolgen (<https://www.ville-fribourg.ch/de/raumvermietung>)

² Das Kulturamt informiert über die Mietbedingungen und validiert die Mietgesuche gemäss dem Gesamtnutzungskonzept des Gebäudes.

KAPITEL ZWEI

Mieten und Entschädigungen

Art. 4 Zeiträume

Die Säle können für einen Halbtage (5 Stunden) oder für einen ganzen Tag gemietet werden.

Art. 5 Miettarife

¹ Die Miettarife sind wie folgt festgelegt:

	Saal im Dachgeschoss	Saal im Erdgeschoss
Anzahl m2	240 m2	103 m2
Anzahl Personen	100 Personen sitzend oder stehend, mit oder ohne Tisch	50 Personen sitzend, ohne Tisch, 80 Personen stehend, ohne Tisch
Miete für einen Halbtage	300.- 250.- für in Freiburg ansässige Personen/Firmen/Vereine	200.- 150.- für in Freiburg ansässige Personen/Firmen/Vereine
Miete für einen Tag	600.- 500.- für in Freiburg ansässige Personen/Firmen/Vereine	400.- 300.- für in Freiburg ansässige Personen/Firmen/Vereine
Kosten für spezifische Vorbereitung/Reinigung	57.-/Stunde Vorbereitung und Reinigung	57.-/Stunde Vorbereitung und Reinigung
Personalkosten	50.-/Stunde ausserhalb der Öffnungszeiten des Gebäudes	50.-/Stunde ausserhalb der Öffnungszeiten des Gebäudes

² Für interne Belegungen durch die Stadt Freiburg werden keine Mietgebühren erhoben.

Art. 6 Zur Vermietung angebotenes Material

¹ Die Tonanlage sowie das Projektionsmaterial werden den Mietern gegen eine Pauschalgebühr von CHF 20.- zur Verfügung gestellt.

² Die Stadt Freiburg stellt den Mietern die Tische und Stühle zur Verfügung, die sie zur Durchführung ihrer Veranstaltung benötigen.

KAPITEL DREI

Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Art. 7 Verantwortliche Person

Für jede Vermietung bezeichnen die Nutzerinnen und Nutzer eine verantwortliche Person, deren Kontaktangaben anlässlich der Mietanfrage übermittelt werden.

Art. 8 Verkauf von Esswaren und Getränken

Beim Verkauf von Esswaren und Getränken ist der/die Mieter/in verpflichtet, bei der Ortspolizei die nötigen Bewilligungen einzuholen, wie dies die Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten verlangt.

Art. 9 Sorgfalt bei der Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen

¹ Nicht erlaubt sind Aktivitäten, die Schäden am Gebäude sowie am Material verursachen können, die Sicherheit gefährden oder dem Ruf des Gebäudes abträglich sind.

² Es ist den Nutzern untersagt:

- a) die Heizungs-, Lüftungs-, Projektions- und Tonanlage zu beschädigen. Einzig der Hauswart des Gebäudes ist befugt, Änderungen und Regulierungen an diesen Einrichtungen vorzunehmen;
- b) die Mauern des Gebäudes, den Boden und die Wände mit oder ohne Dachsträgen zu beschriften oder diese für das Anbringen von Plakaten mittels Nägeln, Reissnägeln, Nadeln oder Klebestreifen zu nutzen;
- c) Umbauarbeiten durchzuführen, die eine vorübergehende oder dauerhafte Veränderung des Zustands der Räumlichkeiten zur Folge haben;
- d) im Inneren des Gebäudes zu rauchen (einschliesslich E-Zigaretten).

Art. 10 Rücksichtnahme auf die Umgebung

Die von den Nutzerinnen und Nutzern erwartete Sorgfalt erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung des Gebäudes. Die Gesetzgebung hinsichtlich des Lärms und des Abfalls im Freien ist einzuhalten.

Art. 11 Musik

¹ Die Tonanlage wird den Mieterinnen und Mietern zur Verfügung gestellt. Die Verwendung anderer Beschallungsgeräte muss vorgängig Gegenstand eines Gesuchs bei der Reservierung des Saals sein.

² Die Musik ist nur im Inneren des Gebäudes gestattet. Ab 22 Uhr muss das Tonvolumen reduziert und müssen die Fenster geschlossen werden.

Art. 12 Entzug der Bewilligung

Aus Gründen höherer Gewalt kann die Bewilligung zur Nutzung der Säle jederzeit zurückgezogen werden. Ferner erfolgt der Entzug der Bewilligung sofort, wenn die vorliegende Verordnung nicht eingehalten wird oder eine Straftat vorliegt, die unter die Strafbestimmungen fällt.

KAPITEL VIER

Instandsetzung

Art. 13 Reinigung

¹ Die Reinigungsarbeiten und die eventuellen Arbeiten zur Instandsetzung werden von der Stadt Freiburg für einen Stundenansatz von CHF 57.- durchgeführt.

² Für das Aufräumen und die Beseitigung allfälliger Abfälle sind die Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich.

Art. 14 Schäden

¹ Jede Schadhafte muss sofort der für die Vermietung zuständigen Dienststelle gemeldet werden, deren Kontaktdaten auf der Mietbestätigung aufgeführt sind.

² Gegenüber der Gemeinde haften die Nutzerinnen und Nutzer für alle Schäden sowohl hinsichtlich des Materials wie der Räumlichkeiten nach der Nutzung des Dachbodensaals, des Saals im Erdgeschoss und der unmittelbaren Umgebung.

KAPITEL FÜNF

Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Nutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates der Stadt Freiburg

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Thierry Steiert

David Stulz